

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Kofinanzierung des Eigenanteils für die Migrationsberatung

(Förderrichtlinie Kofinanzierung zur Migrationsberatung - KofiRL Migrationsberatung -)

Der Landkreis Hildesheim unterstützt die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Förderrichtlinie Migrationsberatung des Landes. Mit dieser Förderrichtlinie soll die Finanzierung des Eigenanteils gefördert werden.

I. Gegenstand der Förderung und Geltungsbereich

1.1. Gegenstand der Förderung sind die Eigenanteile für die mit Landesmitteln geförderte Migrationsberatung.

1.2. Zweck der Förderung ist es, die Inanspruchnahme der Förderrichtlinie zu unterstützen bzw. zu ermöglichen. Die Migrationsberatung ist als wesentlicher Bestandteil im Integrations- und Teilhabekonzept des Landkreises Hildesheim ausgewiesen.

1.3. Zuwendungen werden ausschließlich zur Finanzierung des Eigenanteils zu einer Hauptzuwendung aus der Landesförderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Förderrichtlinie Migrationsberatung Erl.d.MS v. 19.1.2022-301.31-04011-07) gewährt.

2. Der Landkreis Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie hierfür Zuwendungen im gesamten Kreisgebiet. Die Förderung erfolgt anteilig für die Beratung von Personen, die ihren Wohnsitz im Landkreis (ohne Stadt Hildesheim) haben.

3. Zuwendungsfähig sind alle für die Durchführung der Migrationsberatung erforderlichen Personal- und Sachkosten, die nicht durch die Förderung des Landes aus der Förderrichtlinie Migrationsberatung oder aus anderen Fördermitteln für diese Maßnahme gedeckt sind. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.

4. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

5. Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungsbewilligung wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

II. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen sind diejenigen, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung Erl.d.MS v. 19.1.2022-301.31-04011-07-) förderfähig sind. Als Nachweis ist der Zuwendungsbescheid vorzulegen. Nachträgliche Änderungen des Zuwendungsbescheides sind dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

III. Antragstellung

1. Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Hildesheim. Der Antrag ist an den Landkreis Hildesheim, Amt 913, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim zu richten. Die Anträge sind mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck (Anlage 1) vorzulegen.

2. Der Antrag kann grundsätzlich nur für ein Kalenderjahr gestellt werden.
3. Der Antrag ist grundsätzlich drei Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
4. Zuwendungsempfänger*innen, die für eine Maßnahme Fördermittel aus dieser Förderrichtlinie erhalten, können für diese Maßnahme keine weiteren Zuwendungen aus einer anderen Förderrichtlinie des Landkreises erhalten.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die geplante Maßnahme wird aus der Förderrichtlinie Migrationsberatung des Landes gefördert.

V. Zuwendungshöhe, Zahlungsbedingungen, Verwendungsnachweis, Berichtspflicht

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
 - 1.1. Die Höhe der Zuwendung bezieht sich auf die für das Projekt anfallenden Ausgaben nach der o.g. Förderrichtlinie Migrationsberatung (gem. I Nr. 1.3) zur Abdeckung der Ausgaben, die nach der Förderrichtlinie Migrationsberatung nicht gefördert werden oder nicht förderfähig sind. Die Aufwendungen sind im Antrag gem. Ziff. III. auszuweisen und auf Anforderung nachzuweisen. Die Höhe der zuwendungsfähigen Aufwendungen wird pauschal ermittelt auf der Grundlage des jew. aktuellen KGSt Berichts zu den Kosten eines Arbeitsplatzes. Es wird pro Beratungsstelle höchstens ein Personalkostensatz gefördert, der sich aus dem Mittelwert der Entgeltgruppen 9 und 10 TVÖD oder S12 und S13 TVÖD ergibt. Der förderfähige Personalkostensatz je Beratungsstelle ergibt sich aus der tatsächlichen Entgeltgruppe der Beratenden. Die Sachkosten werden nach dem KGSt Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes maximal mit einem pauschalen Höchstbetrag gefördert (aktuell 8.800 €), höchstens jedoch in Höhe der im Antrag geltend gemachten, tatsächlich angefallenen Kosten. Die Gemeinkosten bzw. Overheadkosten werden mit max. 20% dieser Personalkosten anerkannt gem. v.g. Bericht.
 - 1.2. Der von den Zuwendungsempfänger*innen zu tragende - verbleibende - Eigenanteil beträgt mindestens 1% der nach der Förderrichtlinie Migrationsberatung (gem. I Nr. 1.3) zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung aus dieser Richtlinie und die übrigen Zuwendungen-betragen bis zu 99% der gesamten Ausgaben i.S.d. Ziff. IV.1.1.
 - 1.3. Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 25.000 € je Beratungsstelle und je Kalenderjahr (bei mehrjährigen Vorhaben) begrenzt. Die Bagatellgrenze für Zuwendungen liegt bei 1.000 € je Vorhaben je Kalenderjahr.
 - 1.4. Übersteigt der Gesamtbetrag der gestellten Anträge die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine über alle vorliegenden und grundsätzlich bewilligungsfähigen Anträge gleichmäßige Kürzung der Mittel, so dass die insgesamt zur Verfügung stehende Gesamtsumme der bereitgestellten Haushaltsmittel nicht überschritten wird.
 - 1.5. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass die Zuwendungsempfänger*innen nach dem Datenschutzrecht zugestimmt haben, dass die sich aus dem Antrag ergebenden personenbezogenen Daten beim Landkreis verarbeitet werden dürfen und über den Antrag in den Gremien des Kreistages auch öffentlich berichtet, beraten und entschieden werden darf, dabei werden personenbezogene Daten anonymisiert.

2. Die Zuwendungsempfänger*innen haben über die Verwendung der Zuwendung einen Nachweis zu erbringen. Hierfür ist die Durchschrift des für die Förderrichtlinie Migrationsberatung zu erbringenden Verwendungsnachweises nebst Anlagen zeitgleich mit der Vorlage bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

3. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, die Zuwendung ganz oder anteilig an den Landkreis Hildesheim zurückzuzahlen, soweit

- die Zuwendung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- der Zuwendungsbescheid aus der Förderrichtlinie Migrationsberatung ganz oder zum Teil zurückgenommen wird.

4. Der Bewilligungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden. Dies gilt insbesondere bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel.

5. Im Übrigen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P), Anlage 2 (zu VV Nr. 5.1. zu § 44 LHO Nds.) Bestandteil des jeweiligen Zuwendungsbescheids, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie abweichende Regelungen getroffen werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.